



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1526/III/30/2022</b>	Datum <b>06.09.2022</b>	Aktenzeichen <b>III/30 SKI</b>
--------------------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Hauptausschuss</b>	<b>19.09.2022</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>26.09.2022</b>	<b>öffentlich</b>

## Beratungsgegenstand **Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 15 der Friedhofssatzung vom 02. Juni 2021 wie folgt:

*„(4a) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten; hierbei wird zwischen dem Gemeinschaftsbaum und dem Familienbaum unterscheiden.*

*Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte; es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume werden der Reihe nach zugeteilt. Die Grabstellen werden in Kreisform um den Baum platziert. Es können mehrere Urnen um einen Baum bestattet werden. Eine dieser Grabstellen kann im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.*

*Der Familienbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte. Es wird unterschieden zwischen Familienbaumgrabstätten mit zwei und mit vier Grabstellen. Der künftige Nutzungsberechtigte kann den Familienbaum im angebotenen Gräfeld frei auswählen. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb zunächst auf 25 Jahre erworben und kann jederzeit verlängert werden. Beim Familienbaum ist es erlaubt, eine kleine rote Sandsteinplatte mit den Maßen 0,30 x 0,40 x 0,07 m mit dem Familiennamen anzubringen.*

*Eine Gestaltung der Baumgrabstätten, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen am Baum, ist untersagt. Bei Zu widerhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.“*

*„(4b) Für die Baumgrabstätten im Bestattungswald Haseneck gelten abweichend von Absatz 4a zusätzlich folgende besondere Regelungen:*

*Die Baumgrabstätten können sowohl als Familienbaum, als auch als Gemeinschaftsbaum erworben werden.*

*Bei den Baumgrabstätten können nur Namensschilder in einer Größe von 75 x 100 mm oder 100 x 150 mm aus Aluminium als Alu DiBond in 3mm Stärke, Oberfläche in*

*Edelstahl gebürstet, anthrazitfarben, Schildecken abgerundet, 1 Bohrung oben mittig 5 mm, angebracht werden. Hierzu ist bei der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Antrag einzureichen und zur Genehmigung vorzulegen.*

*Das kleinere Namensschild (75 x 100 mm) darf ausschließlich mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen versehen werden.*

*Bei dem größeren Namensschild (100 x 150 mm) ist es möglich – zusätzlich zu den vor genannten Angaben (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbetag) - einen Segensspruch hinzuzufügen.*

*Die Namensschilder werden von der Friedhofsverwaltung angebracht. Je Bestattung ist ein Namensschild zulässig. Nicht genehmigte Namensschilder werden sofort nach Bekanntwerden entfernt.*

*Im Übrigen gelten auch für den Bestattungswald Haseneck die in § 15 Abs. 4a getroffenen Regelungen.“*

### **Begründung:**

§ 15 Absatz 4 der Friedhofssatzung soll aus Klarstellungsgründen ergänzt werden:

#### **Bisheriger Wortlaut:**

„(4) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten; hierbei wird zwischen dem Gemeinschaftsbaum und dem Familienbaum unterscheiden.

Der Gemeinschaftsbaum ist eine Urnenreihengrabstätte; es besteht grundsätzlich kein Wahlrecht, die Bäume werden der Reihe nach zugeteilt. Die Grabstellen werden in Kreisform um den Baum platziert. Es können mehrere Urnen um einen Baum bestattet werden. Eine dieser Grabstellen kann im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

Der Familienbaum ist eine Urnenwahlgrabstätte. Es wird unterschieden zwischen Familienbaumgrabstätten mit zwei und mit vier Grabstellen. Der künftige Nutzungsberichtige kann den Familienbaum im angebotenen Grabfeld frei auswählen. Die Grabstätte wird beim Ersterwerb zunächst auf 25 Jahre erworben und kann jederzeit verlängert werden. Beim Familienbaum ist es erlaubt, eine kleine rote Sandsteinplatte mit den Maßen 0,30 x 0,40 x 0,07 m mit dem Familiennamen anzubringen.“

#### **Künftige Ergänzung:**

*Aus Absatz (4) wird Absatz (4a) mit folgender Ergänzung:*

*„Eine Gestaltung der Baumgrabstätten, insbesondere durch Anbringen von Grabschmuck oder Grabmalen sowie Anpflanzungen am Baum, ist untersagt. Bei Zu widerhandlungen räumt die Friedhofsverwaltung die unzulässig angebrachten oder aufgestellten Gegenstände ab.“*

Nach Absatz 4a wird zukünftig ein **neuer Absatz 4b** eingefügt. Die Neuregelung in § 15 Abs. 4b der Friedhofssatzung wurde durch den Ausschuss für Landwirtschaft, Grünflächen und Friedhofswesen ausdrücklich gewünscht. Dieser hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2022 beschlossen, dass im neuen Bestattungswald *Haseneck*, wo es ein neues Baumgrabfeld geben wird, keine Sandsteinplatten als Namensplatten verlegt werden sollen. Stattdessen sollen Namensschilder an den Bäumen angebracht werden. Dieser Beschluss des Ausschusses wird mit dem neu hinzugefügten § 15 Abs. 4b umgesetzt. § 15 Abs. 4b lautet künftig wie folgt:

„(4b) Für die Baumgrabstätten im Bestattungswald Haseneck gelten abweichend von Absatz 4a zusätzlich folgende besondere Regelungen:

Die Baumgrabstätten können sowohl als Familienbaum, als auch als Gemeinschaftsbaum erworben werden.

Bei den Baumgrabstätten können nur Namensschilder in einer Größe von 75 x 100 mm oder 100 x 150 mm aus Aluminium als Alu DiBond in 3mm Stärke, Oberfläche in Edelstahl gebürstet, anthrazitfarben, Schildecken abgerundet, 1 Bohrung oben mittig 5 mm, angebracht werden. Hierzu ist bei der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Antrag einzureichen und zur Genehmigung vorzulegen.

Das kleinere Namensschild (75 x 100 mm) darf ausschließlich mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen versehen werden.

Bei dem größeren Namensschild (100 x 150 mm) ist es möglich – zusätzlich zu den vor genannten Angaben (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbetag) - einen Segensspruch hinzuzufügen.

Die Namensschilder werden von der Friedhofsverwaltung angebracht. Je Bestattung ist ein Namensschild zulässig. Nicht genehmigte Namensschilder werden sofort nach Bekanntwerden entfernt.

Im Übrigen gelten auch für den Bestattungswald Haseneck die in § 15 Abs. 4a getroffenen Regelungen.“

Um nicht den gesamten § 15 neu nummerieren zu müssen, wurde § 15 Absatz 4 aufgeteilt in Absatz 4a und den neu hinzugefügten Absatz 4b. Dadurch ist es auch möglich aus Gründen der Kostensparnis lediglich eine Änderungssatzung betreffend § 15 Absatz 4 der Friedhofssatzung zu erlassen.

---

Datum / Oberbürgermeister